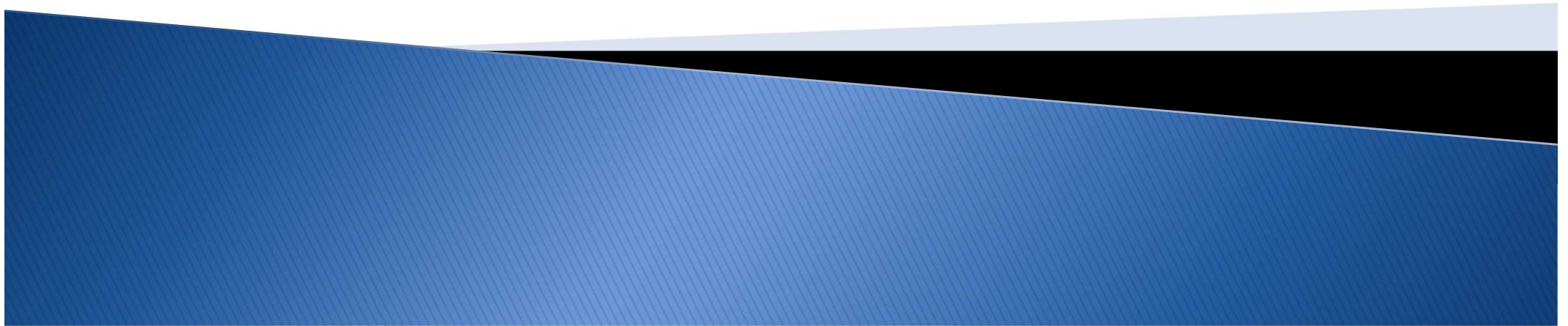


Datenschutz bei öffentlichen Verwaltungen im Oberwallis



Inhalt

- Geltungsbereich DSGVO / GIDA
 - Zweck des GIDA
 - Begriffserläuterung
 - Öffentlichkeitsprinzip
 - Schutz von Personendaten
 - Exkurs Polizeireglement
 - Verantwortlicher Datenbearbeitung
 - Datenschutzdelegierter
-
- Praxisrelevante Aspekte im Umgang mit dem GIDA

Geltungsbereich des DSG

- DSG–Revision
- Geltungsbereich des DSG
 - Bearbeitung von Personendaten durch private Personen
 - Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane

Geltungsbereich des GIDA (1)

- GIDA (Stand 01.09.2011)
- GIDA revidiert (Stand 01.01.2024)
- Geltungsbereich des GIDA:
 - Gilt für Behörden

Geltungsbereich des GIDA (2)

- Behörden:
 - Die drei Gewalten des Kantons, der Bürger- und Einwohnergemeinden;
 - Deren Organe und Verwaltungen und abhängige Kommissionen
 - Kantonale und kommunale öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten;
 - Juristische Personen / privatrechtliche Organisationen, wenn Gemeinwesen Mehrheitsbeteiligung innehat oder bestimmten Einfluss
 - Natürliche oder juristische Personen und Organismen, die mit der Ausführung von Aufgaben des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts betraut sind, im Rahmen der Ausführung dieser Aufgabe
- Behördenverbände

Zweck des GIDA

- Information der Öffentlichkeit
- Zugang zu amtlichen Dokumenten
- Bearbeitung von Personendaten (durch Behörden)
- Archivierung amtlicher Dokumente

Begriffserläuterung

- Amtliche Dokumente
- Personendaten
 - „normale“ Personendaten
 - besonders schützenswerte Personendaten
- Bearbeitung von Personendaten
- Profiling

Das Öffentlichkeitsprinzip (1)

- Grundsatz der Öffentlichkeit
- Information der Öffentlichkeit
 - von der Behörde aus
 - Information erfolgt genau, vollständig, klar und rasch
 - Über angemessenen Kanäle verbreitet
 - Kopie der Publikationen ist bei der Mediathek Wallis zu hinterlegen
- Zugang zu amtlichen Dokumenten
 - Jede Person
 - Schriftliches, unbegründetes Gesuch
 - Behandlung innert 10 Werkstagen

Das Öffentlichkeitsprinzip (2)

- Problematik, wenn amtliche Dokumente Personendaten enthalten:
 - Trennung / Anonymisierung
 - Ausnahme: Personendaten durch betroffene Person selbst bekannt gegeben wurden oder Einverständnis vorliegt
- unverhältnismässiger oder technisch unmöglicher Arbeitsaufwand für die Trennung / Anonymisierung der Daten

Das Öffentlichkeitsprinzip (3)

- Ausnahmen zum Zugang eines amtlichen Dokuments:
 - Überwiegendes öffentliches Interesse
 - Überwiegendes privates Interesse
 - Missbrauch
 - Offenkundig unverhältnismässiger Arbeitsaufwand
 - Protokolle des Gemeinderates
 - Sitzungsprotokolle der Kommission
(Gemeinderatsentscheid notwendig)
- Möglichkeit des beschränkten Zugangs

Schutz von Personendaten (1)

- Grundsätze bei der Bearbeitung
 - Rechtmässigkeit
 - Nach Treu und Glauben
 - Nachvollziehbare Weise bearbeiten
 - Für eindeutige, festgelegte und legitime Zwecke erheben
 - Geeignet, zutreffend, richtig, vollständig und in Bezug auf den Zweck verhältnismässig
 - Speicherung nur so lange, wie es für den Zweck erforderlich ist

Schutz von Personendaten (2)

- Informationspflicht bei der Beschaffung
 - Identität und Kontaktangaben des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung
 - Gesetzliche Grundlage
 - Bearbeitungszweck
 - Bearbeitete Personendaten
 - Die Empfänger bei Bekanntgabe der Daten
 - Die Rechte der betroffenen Person
 - Folgen bei einer Weigerung
 - Erforderliche Information, damit Rechte nach GIDA geltend gemacht werden können und transparente Bearbeitung gewährleistet ist
 - Die Dauer der Aufbewahrung

Schutz von Personendaten (3)

- Ausnahmen der Informationspflicht
 - Betroffene Person bereits informiert wurde
 - Falls Information nicht bei betroffenen Person beschafft wurde:
 - Grundsatz: Meldung bei Registrierung / Bekanntgabe an Dritte
 - Entbindung Informationspflicht:
 - Registrierung / Bekanntgabe im Gesetz vorgesehen
 - Informationspflicht kann nicht oder nur mit offensichtlich unverhältnismässigem Aufwand erfüllt werden.

Schutz von Personendaten (4)

- Einschränkung der Informationspflicht
 - Auskunft kann verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn
 - Gesetz dies vorsieht
 - Aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich
 - Überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich
 - Erteilung von Auskünften würde Strafuntersuchung oder anderes Untersuchungsverfahren gefährden

Schutz von Personendaten (5)

- Sicherheit von Personendaten
 - Technische Massnahmen
 - Organisatorische Massnahmen

Schutz von Personendaten (6)

- Bekanntgabe von Personendaten
 - Gesetzliche Bestimmung erlaubt dies
 - Die betroffenen Person hat Zustimmung erteilt
 - Die Bekanntgabe ist zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses unerlässlich
- Spezialfall Einwohnerkontrolle

Exkurs «Polizeireglement»

- Zur Sicherheit von Personen und Gütern können Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte an öffentlichen Orten installiert werden.
 - Gesetz im formellen Sinn
 - Notwendige Massnahmen um Beeinträchtigung der betroffenen Person zu begrenzen
 - Aufgezeichneten Informationen werden nur Zwecke verwendet, die im Gesetz festgelegt sind
 - Öffentlichkeit muss über Überwachungsmassnahme informiert werden
 - Regelung der Dauer der Aufbewahrung in Spezialgesetz

Rechte der betroffenen Person (1)

- Kostenlose Bestätigung über Bearbeitung ihrer Personendaten:
 - Identität und Kontaktangaben des Verantwortlichen
 - Gesetzliche Grundlage
 - Bearbeitungszweck
 - Bearbeitete Personendaten
 - Angabe über Herkunft der Daten
 - Empfänger, wenn eine Bekanntgabe vorgesehen ist
 - Aufbewahrungsdauer

Rechte der betroffenen Person (2)

- Auskünfte / Einsichtnahme kann eingeschränkt oder verweigert werden:
 - Bei unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand, sofern kein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht wird
 - Gesuch aufgrund wiederholtem Charakter exzessiv ist
 - Personendaten nicht personenbezogen bearbeitet werden
 - Überwiegendes öffentliches / schutzwürdiges privates Interesse erfordert Einschränkung
- Gesuch um Berichtigung / Vernichtung
- Einspracherecht

Verantwortlicher Datenbearbeitung

- Def.: Behörde oder andere öffentliche Einrichtung, die über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Personendaten entscheidet
- Nachweis erbringen können, dass Bearbeitung gemäss Gesetz erfolgt
- Meldung von Verletzungen der Sicherheit an betroffene Person, falls erforderlich
- In Zusammenarbeit mit Datenschutzdelegiertem eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellen, falls Bearbeitung hohes Risiko für die Persönlichkeit / Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann
- Etc.

Datenschutzdelegierter

- Der Verantwortliche hat einen Datenschutzdelegierten zu bestimmen
- Voraussetzungen DSD:
 - Erforderliche Fachkenntnisse
 - Übt keine unvereinbaren Tätigkeiten aus
- Aufgaben DSD:
 - Berät den Verantwortlichen bei der Datenbearbeitung
 - Fördert Information und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden
 - Hilft bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
 - Anlaufstelle für betroffenen Person und Aufsichtsbehörde

Praxisrelevante Aspekte im Umgang mit dem GIDA

- Anfragen von Polizei, Betreibungsämtern und ähnlichen Institutionen
- Herausgabe von Daten aus dem System der Einwohnerkontrolle
- Anfrage für Jahrgängerlisten
- Anfrage sämtlicher Vergaben des Gemeinderates an eine bestimmte Person

Fragen



Besten Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !